

Statuten Pfarreirat Bruder Klaus Volketswil

I. Zweck

Die Statuten bilden den Rahmen für die Arbeit des Pfarreirates. Sie umschreiben Aufgaben und regeln Kompetenzen, die Aufgabenbereiche sowie die Organisation.

II. Aufgaben

1. Der Pfarreirat trägt Mitverantwortung, indem er das Seelsorgeteam bei der Planung und Gestaltung des Pfarreilebens berät, begleitet und unterstützt.
2. Er erarbeitet ein zeitgemässes Leitbild für die Pfarrei und setzt sich für dessen Umsetzung ein.
3. Er steuert die Pfarreientwicklung, indem er auf die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen in unserem Pfarreigebiet hört und im Pfarreileben Prioritäten setzt.
4. Er achtet auf die Pflege einer zeitgemässen Spiritualität als Grundlage seiner Arbeit.
5. Um das Pfarreileben und die kirchliche Gemeinschaft zu fördern, widmet er sich folgenden Aufgabenbereichen:
 - a) Er fördert die lebendige Teilnahme an den liturgischen Feiern und bringt konkrete Anregungen und Vorschläge ein.
 - b) Er trägt Sorge für die Weitergabe und Vertiefung des Glaubens an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - c) Er sensibilisiert für diakonische Aufgaben in den Pfarreigebieten.
 - d) Er anerkennt das grosse Engagement der älteren Generation und unterstützt sie in ihren Bedürfnissen.
 - e) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
 - f) Er pflegt Offenheit und eine aufrichtige Willkommens-Kultur.
 - g) Er kommuniziert mit den Pfarreiangehörigen und informiert über seine Tätigkeiten.
 - h) Er setzt sich dafür ein, dass sich Menschen und Gruppen inner- und ausserhalb der Pfarrei vernetzen und dass Freiwillige und Pfarrei-Gruppen Wertschätzung und Unterstützung erhalten.

III. Kompetenzen

1. Er beruft die jährliche Pfarreiversammlung ein und leitet diese.
2. In besonderen Pfarreisituationen kann der Pfarreirat eine ausserordentliche Pfarreiversammlung einberufen.
3. Der Pfarreirat greift in Eigeninitiative Anliegen auf und setzt sie in Projekten um. Er hat das Recht, Budget-Anträge für eigene Projekte zu stellen.
4. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
5. Der Pfarreirat muss in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.
6. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

IV. Zusammensetzung

Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, welcher das Seelsorgeteam vertritt, einem Mitglied der Kirchenpflege und mindestens fünf gewählten Mitgliedern.

V. Wahlen und Amtsdauer

Alle Stimmberechtigten der Pfarrei haben die Möglichkeit sich zur Wahl zu stellen. Die Versammlung wählt die Pfarreiratsmitglieder und diese wählen den Präsidenten aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied ist für weitere Amtsdauern wählbar.

VI. Pfarreiversammlung

1. Die Einladung zur ordentlichen Pfarreiversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Publikation im Pfarrblatt (forum).
2. Anträge an die Pfarreiversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Pfarreirates spätestens 30 Tage vor der Durchführung schriftlich einzureichen. Alle anderen nicht traktandierten Anträge werden lediglich zur Abklärung und Stellungnahme entgegengenommen. Sie haben keinen Anspruch auf sofortige Behandlung.
3. Die Pfarreiversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Protokolls der letzten Pfarreiversammlung.
 - b) Wahl der Mitglieder des Pfarreirates, soweit sie ihm nicht von Amtes wegen angehören.
 - c) Kann Vorschläge für Kirchenpflegemitglieder aus der Pfarrei unterbreiten.
 - d) Stellungnahme zu pastoralen Anliegen.
 - e) Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der Kirchenpflege, welche unsere Pfarrei betreffen.
 - f) Änderung des Pfarreirats-Statuts.

4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle katholischen Personen, die in unserer Pfarrei Bruder Klaus wohnhaft sind, oder aktiv an unserem Pfarreileben teilnehmen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Weitere Anwesende, dürfen an den Diskussionen teilnehmen und Vorschläge unterbreiten, sind aber nicht stimmberechtigt.

VII. Organisation

1. Der Pfarrer und das Präsidium erstellen gemeinsam die Traktandenliste. Das Präsidium lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
2. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden.

VIII. Ausserordentliche Pfarreiversammlung

Eine Ausserordentliche Pfarreiversammlung kann durch mindestens 20 stimmberechtigte Personen einberufen werden. Diese sollte innert 90 Tagen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten können jederzeit auf schriftlichen Antrag des Pfarreirates oder von mindestens 30 stimmberechtigten Angehörigen der Pfarrgemeinde anlässlich einer Pfarreiversammlung geändert werden. Sie müssen dem Generalvikar zur Genehmigung unterbreitet werden.

Verabschiedung durch den Pfarreirat Volketswil am 23. Juni 2019

Der Präsident: Marco Palermo:



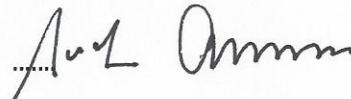
Der Pfarrer: Daniel Geevarghese



Genehmigung durch Dr. Josef Annen, Generalvikar des Kantons Zürich

Zürich, den

29. 8. 2019



Beschlossen an der Pfarreiversammlung am 23. Juni- 2019